Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die Gewährung von Zuwendungen an freie Schulträger im Rahmen des Landesprogramms „Lernen mit Rückenwind“ basierend auf dem Förderprogramm Sprachfit - Säule 4 (VwV Lernen mit Rückenwind – SprachFit Säule 4)

Vom 8. September 2025 – Az.: KMGSC-6504-232/17/1

Präambel

Das Lern- und Förderprogramm „Lernen mit Rückenwind“ unterstützt seit dem Schuljahr 2020/2021 Schülerinnen und Schüler dabei, pandemiebedingte Lernrückstände sowie soziale und emotionale Defizite, die einem erfolgreichen Lernen entgegenstehen, zu verringern. Das erfolgreiche Programm wird künftig als Landesprogramm im Rahmen des Sprachförderkonzepts „SprachFit – Auf den Anfang kommt es an“ als Säule 4 fortgeführt. Diese Verwaltungsvorschrift regelt die Teilhabe der Träger von freien Schulen am oben genannten Landesprogramm.

1 Förderzeitraum, Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

1.1 Das Förderprogramm „Lernen mit Rückenwind“ gilt zunächst für das Schuljahr 2025/2026. Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres.

1.2 Das Förderprogramm hat vorrangig zum Ziel, die Basiskompetenzen gezielt zu fördern. Darüber hinaus soll eine am Bedarf der Schülerinnen und Schüler ausgerichtete fachliche beziehungsweise soziale und emotionale Förderung mit einem engen Bezug zum Lernen sichergestellt werden.

1.3 Es besteht kein Anspruch auf die Zuwendungen. Die Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigungen bewilligt. Die Bewilligungsstelle entscheidet im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens.

1.4 Das Land regelt mit dieser Verwaltungsvorschrift das Verfahren der Mittelverteilung, den Verwendungszweck, die Anforderungen an die Mittelverwendung sowie die Rechenschaftslegung. Es gelten die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die Verwaltungsvorschriften und die Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes dazu.

2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungen nach dieser Verwaltungsvorschrift können Träger von Ersatzschulen nach § 3 des Privatschulgesetzes (PSchG) aus dem Geschäftsbereich des Kultusministeriums und des Sozialministeriums sowie von Internationalen Schulen, denen jeweils Zuschüsse nach § 17 Absatz 1 beziehungsweise Absatz 3 Nummer 4 und Absatz 4 Satz 1 PSchG gewährt werden, und von Pflegeschulen im Geschäftsbereich des Sozialministeriums, die nach den §§ 26 bis 36 des Pflegeberufegesetzes finanziert werden, erhalten.

3 Zuwendungsfähige Maßnahmen

Vorrangig sind Maßnahmen zur Stärkung der Basiskompetenzen, insbesondere in Deutsch, Mathematik und Englisch förderfähig. Zusätzlich werden in beruflichen Schulen berufsspezifische Inhalte sowie in Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren förderspezifische Bildungsbereiche berücksichtigt. Darüber hinaus ist eine fachliche beziehungsweise soziale und emotionale Förderung mit einem engen Bezug zum Lernen förderfähig. Zur Umsetzung dieser Maßnahmen ist die Einbeziehung von Unterstützungskräften und außerschulischen Kooperationspartnern zuwendungsfähig. Ausgeschlossen ist eine Förderung des Regelunterrichts. Ebenso können Sachkosten, die ausschließlich der Umsetzung der zuwendungsfähigen Maßnahmen dienen, bis zu einer Höhe von 20 Prozent des Zuwendungsbetrags gefördert werden. Anschaffungen, die im Regelunterricht oder im Schulleben allgemein verwendet werden sollen, sind ebenso wie IT-Technik ausgeschlossen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Das Förderprogramm „Lernen mit Rückenwind“ wird im Schuljahr 2025/2026 angeboten.

4.2 Es sind nur Schulen zuwendungsberechtigt, bei denen die Zuschusswartefrist vor dem 1. August 2025 abgelaufen ist.

4.3 Die Auswahl der förderbedürftigen Schülerinnen und Schüler trifft die Privatschule nach eigenem pädagogischen Ermessen.

4.4 Dieses Förderprogramm ist nachrangig zu anderen Förderprogrammen (insbesondere Startchancen-Programm des Kultusministeriums, „Modellprojekte der Sprachförderung“ des Sozialministeriums). Doppelförderungen sind ausgeschlossen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1 Die Zuwendungen werden bei Vorliegen aller Zuwendungsvoraussetzungen als freiwillige Projektförderung in Form eines Zuschusses als Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 Den zuwendungsberechtigten Schulträgern steht jeweils ein schulscharfes Budget zur Verfügung, das sich aus einem festen Sockelbetrag pro Schule zuzüglich einem Kopfsatz je Schülerin beziehungsweise je Schüler zusammensetzt. Maßgeblich für die Ermittlung des Kopfsatzes je Schülerin beziehungsweise Schüler sind die Daten des Schuljahres 2023/2024 zum Stichtag der amtlichen Schulstatistik.

5.3 Der Sockelbetrag je Schule (Dienststelle) beträgt 2 500 Euro. Eine Schule wird definiert durch das Vorliegen eines spezifischen Dienststellenschlüssels. Der Kopfsatz je Schülerin beziehungsweise je Schüler in Vollzeit beträgt bis zu 20 Euro. Die Höhe des Kopfsatzes hängt von der Antragslage und dem nach Abzug des Sockelbetrags zur Verfügung stehenden Budget ab. Bei Bedarf teilt das zuständige Regierungspräsidium das konkrete Budget für die jeweilige Schule mit.

5.4 Schülerinnen und Schüler in Teilzeit werden bei der Budgetberechnung mit dem Faktor 0,4 gewichtet. Der Sockelbetrag bleibt hiervon unberührt.

6 Verfahren

6.1 Der vorzeitige Maßnahmenbeginn zum 1. August 2025 wird abweichend von Nummer 1.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Finanzen zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (VV-LHO) zu § 44 LHO zugelassen. Eine Maßnahme beginnt mit dem Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Vertrages. Der Beginn erfolgt auf eigenes Risiko und begründet keinen Rechtsanspruch auf die Zuwendung.

6.2 Bewilligungsstelle ist das zuständige Regierungspräsidium. Die Zuwendungen werden auf Antrag des Zuwendungsempfängers gewährt. Der Antrag ist auf dem bereitgestellten Formular mit Unterschrift bis zum 15. Oktober 2025 beim zuständigen Regierungspräsidium einzureichen.

6.3 Die Zuwendungen werden durch das zuständige Regierungspräsidium bei rechtzeitiger Antragstellung und Bewilligung in zwei Teilbeträgen ausgezahlt. Die Auszahlung des ersten Teilbetrags (5/12) ist zum Kalenderjahresende und des zweiten Teilbetrags (7/12) zum Schuljahresende vorgesehen, jeweils ohne Aufforderung durch den Zuwendungsempfänger.

6.4 Eine zweckentsprechende Verausgabung der Mittel muss bis zum 15. August 2026 abgeschlossen sein. Die bis dahin nicht zweckentsprechend verausgabten Mittel sind durch den Schulträger an das zuständige Regierungspräsidium zurückzuzahlen.

7 Verwendungsnachweis

Abweichend von den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO ist ein vereinfachter Verwendungsnachweis zulässig. Der Zuwendungsempfänger hat nach Abschluss der Maßnahmen dem zuständigen Regierungspräsidium innerhalb von drei Monaten den vereinfachten Verwendungsnachweis vorzulegen.
Er hat dabei die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen zu bestätigen und die Höhe der tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten dem zuständigen Regierungspräsidium mitzuteilen. Die Regierungspräsidien prüfen die Verwendungsnachweise und fordern nicht zweckentsprechend verwendete Fördermittel zurück.

8 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. August 2025 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.